

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.06.1994

Geschäftszahl

91/07/0128

Rechtssatz

Der Begriff des "selbstverschuldeten Notstandes" ist dem Tir GSLG fremd und daher von der Agrarbehörde nicht zu berücksichtigen, soweit auf diesen Umstand nicht bei der nach § 3 Abs 1 Tir GSLG vorzunehmenden Interessenabwägung Bedacht zu nehmen ist (Hinweis E 14.12.1977, 2199/75, VwSlg 9454 A/1977).